



# TAXORDNUNG 2022 KURZ- UND LANGZEITGÄSTE

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2022 für alle Kurz- und Langzeitgäste des Alters-Zentrums St. Martin. Sie ersetzt die Taxordnung 2021 vom 10. November 2020.

- ZSR-Nr. M 7024.03
- UID-Nr. (MWST) CHE-203.081.421
- Bankverbindung Luzerner Kantonalbank, Luzern  
IBAN CH19 0077 8010 3032 4631 0

## 2. TAXEN

### 2.1 Pensions- und Betreuungstaxen pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
Pensions- und Betreuungstaxe	alle	Fr. 144.00
Reduktion Mehrbettzimmer	alle	- Fr. 5.00
Komfortzuschlag Wohngruppen Martinsblick und Martinspark (gilt nur für Langzeitgäste)	alle	Fr. 5.00
Betreuungszuschlag Wohngruppen Martinsblick, Martinsegg und Martinshof mit WG Martinsfeld	alle	Fr. 15.00
Zuschlag Kurzzeltaufenthalt	alle	Fr. 25.00
Zuschlag für besonders intensive Betreuung	alle	nach Vereinbarung

### 2.2 Pflorgetaxen pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufen	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde*
Pflorgetaxe	1	Fr. 3.70	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflorgetaxe	2	Fr. 17.70	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflorgetaxe	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 8.75
Pflorgetaxe	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 23.25
Pflorgetaxe	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 37.85
Pflorgetaxe	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 52.35
Pflorgetaxe	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 66.80
Pflorgetaxe	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 81.30
Pflorgetaxe	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 95.80
Pflorgetaxe	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 110.30
Pflorgetaxe	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 124.80
Pflorgetaxe	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 139.30

\*Bei der Taxe «Anteil Gemeinde» ist der MiGeL-Anteil (Mittel- und Gegenstände) herausgerechnet. Dieser Anteil wird ab 01.10.2021 direkt mit dem Krankenversicherer abgerechnet.

### **2.3 Leistungsumfang**

Die Pensions- und Betreuungstaxen umfassen folgende Leistungen:

Vollpension (persönliche Getränke werden separat verrechnet, Mineralwasser Nature ist inbegriffen), Zimmerreinigung, bei Langzeitgästen die Wäschebesorgung (ohne Näh- und Flickarbeiten und chemische Reinigung), Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivierung und nicht-krankenkassenpflichtige Leistungen des Pflegepersonals, Nutzung der Gemeinschaftsräume und –anlagen, TV-Kabelanschluss sowie die Radio- und Fernsehgebühren der Serafe AG. Bei ausschliesslicher Sondernahrung wird ein Abzug von Fr. 10.00 pro Tag gewährt. Während Spitalaufenthalten besteht Anspruch auf einen Abzug von Fr. 15.00 pro Tag.

In der Pflorgetaxe sind die durch das Pflegepersonal erbrachten von den Krankenkassen anerkannten Pflegeleistungen laut KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) gemäss dem individuell notwendigen Bedarf enthalten (inkl. Miete eines Rollstuhls/Rollators).

### **2.4 Festlegen der Pflegestufe**

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegefachpersonal des AltersZentrums nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes oder alle sechs Monate.

Der Bewohnerin/dem Bewohner werden nur Veränderungen in den Stufen 1 bis 3 schriftlich mitgeteilt, da für sie weitere Stufenwechsel finanziell keine Auswirkungen haben.

### **2.5 Arztwahl, Arztkosten und Medikamente**

Im AltersZentrum St. Martin besteht freie Arztwahl. Arztkosten, Arznei und Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner und werden von der Krankenkasse zurückerstattet.

### **2.6 Mittel- und Gegenstände (MiGeL)**

Per Bundesratsentscheid sind die Institutionen der Langzeitpflege verpflichtet, die eingesetzten Mittel- und Gegenstände ab dem 1. Oktober 2021 den Krankenkassen mittels Einzelabrechnung in Rechnung zu stellen.

### **2.7 Reservationstaxe**

Bei Abwesenheiten von ganzen Tagen (00.00 bis 24.00 Uhr) werden die Pflorgetaxen um den Anteil der Krankenkassen und der Gemeinden gekürzt.

Die Abmeldung hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Tage vor der Abwesenheit, zu erfolgen. Die Zuschläge/Reduktion gemäss Ziffer 2.1 werden/wird auch bei der Reservationstaxe verrechnet.

Muss eine Reservationstaxe vor dem effektiven Eintritt erhoben werden, beträgt die Tagesstaxe pauschal Fr. 167.00. Es werden keine Zuschläge verrechnet und keine Reduktionen gewährt.

### **2.8 Eintritt / Austritt / Todesfall**

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

Nach dem Todestag wird den Langzeitgästen nur die Pensions- und Betreuungstaxe ohne Zuschläge/Reduktion gemäss Ziff. 2.1 und ohne Anteile der Pflorgetaxe gemäss Ziff. 2.2 für drei Tage ab Zimmerabgabe in Rechnung gestellt. Das Zimmer ist in der Regel innert fünf Tagen nach dem Todestag zu räumen und die Schlüssel sind abzugeben.

Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe für drei weitere Tage, höchstens bis zum vorgesehenen Austrittsdatum, in Rechnung gestellt.

### 3. INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

#### 3.1 Mobiliar- und Privathaftpflichtversicherung

Die Langzeitgäste treten mit dem Heimeintritt der kollektiven Privathaftpflichtversicherung sowie der Hausratversicherung für Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden bis max.

Fr. 25'000.00 pro Schadenereignis bei einem Selbstbehalt von Fr. 200.00 bei. Bei einem Wasserschaden beträgt der Selbstbehalt Fr. 500.00.

Für diese Versicherungen wird monatlich eine Prämie von total Fr. 8.00 verrechnet (angebrochene Monate gelten als ganze Monate).

#### 3.2 Private Auslagen

Folgende Leistungen werden unter anderem zusätzlich gegen Verrechnung angeboten:

- persönliche Getränke, Konsumationen im Café St. Martin
- spezielles Pflegematerial, Kosmetikartikel usw.
- Coiffure, Pedicure/Podologie
- Zimmerservice aus Komfortgründen (Fr. 3.00 pro Mahlzeit)
- Näh- und Flickarbeiten, chemische Reinigung
- Telefonabonnement / Internet (je Fr. 20.00 pro Monat; bei Einschaltung vom 1. bis 15. des Monats wird die ganze Gebühr verrechnet, vom 16. bis 31. des Monats die halbe. Bei der Ausschaltung gilt sinngemäss die gleiche Regelung).
- Telefongesprächsgebühren
- Fahrdienst (Rollstuhl-Taxi, SOS-Fahrten)
- Wäschebesorgung für Kurzzeitgäste

#### 3.3 Allgemeine Zuschläge / Akontozahlung

##### a) Langzeitgäste

**Austrittspauschale** (inkl. Zimmerschlussreinigung) **Fr. 200.00**

**Zusätzliche Aufwendungen im Todesfall** **Fr. 150.00**

##### b) Kurzzeitgäste

**Austrittspauschale** (inkl. Zimmerreinigung) **Fr. 100.00**

bzw. für **Kurzzeitgäste** des **Betreuten Wohnens** **Fr. 50.00**

**Zusätzliche Aufwendungen im Todesfall** **Fr. 150.00**

Reparaturen von aussergewöhnlichen Schäden und Abnützungen im Zimmer werden zusätzlich verrechnet.

#### Akontozahlung

Da die Taxen rückwirkend und mit 20-tägiger Zahlungsfrist in Rechnung gestellt werden, erhalten Langzeitgäste nach dem Heimeintritt eine einmalige Akontorechnung von Fr. 5'000.00. Kurzzeitgäste schulden diese Akontozahlung in der Regel nach einmonatigem Heimaufenthalt. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird beim Austritt mit ausstehenden Rechnungen verrechnet.

## **4. VERPFLICHTUNGEN**

### **4.1 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Der Rechnungsbetrag wird von der Bewohnerin/vom Bewohner oder einer Rechtsvertretung geschuldet. Die Rechnung ist innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann das AltersZentrum einen Verzugszins von 3 % ab Verfalldatum in Rechnung stellen.

Das AltersZentrum empfiehlt, die Monatsrechnung per Lastschriftverfahren der Bank (LSV) zahlen zu lassen. Die Abteilung Rechnungswesen des AltersZentrums, Tel. 041 925 07 03, ist dabei gerne behilflich.

### **4.2 Aufenthaltsdauer**

Kurzzeitaufenthalte sollten in der Regel nicht länger als zwei Monate ununterbrochen dauern.

### **4.3 Kündigung**

Die Kündigungsfrist für Langzeitgäste beträgt einen Monat. Bei Taxenanpassungen beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage ab Erhalt der Mitteilung. Die Kündigungsfrist für Kurzzeitgäste beträgt drei Tage.

## **5. ALLGEMEINES**

### **5.1 Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten**

Die Beiträge der Krankenkasse (Grundversicherung) und der Gemeinde an die Pflegekosten gemäss Ziff. 2.2 werden in der Regel vom AltersZentrum St. Martin eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Bewohnerinnen/Bewohner mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine andere Regelung vereinbart werden. Die Krankenkasse stellt der Bewohnerin/dem Bewohner für Selbstbehalt und Franchise direkt Rechnung.

### **5.2 Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Unterstützungsleistungen**

Das AltersZentrum ist bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Leistungen der Krankenkassen und für weitere Sozialversicherungsleistungen und allfällige Unterstützungsleistungen behilflich und vermittelt gerne die nötigen Informationen.

### **5.3 Leitbild**

Die Pflege-, Betreuungs- und Aufenthaltsgrundsätze sind im Leitbild des AltersZentrums St. Martin festgehalten.

### **5.4 Unabhängige Beschwerdestelle**

Bei Differenzen steht der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. deren Vertretung der Verein Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA, Tel. 058 450 60 60 oder E-Mail [info@uba.ch](mailto:info@uba.ch) beratend zur Verfügung.